

## Anhang

## 1. Düsseldorfer Tabelle 2017

Nettoeinkommen €	Altersstufen in Jahren				Prozent- satz	Bedarfs- kontroll- betrag
	0 - 5	6 - 11	12- 17	ab 18		
1 bis 1.500	342	393	460	527	100	
2 1.501 – 1.900	360	413	483	554	105	1.180
3 1.901 – 2.300	377	433	506	580	110	1.280
4 2.301 – 2.700	394	452	529	607	115	1.380
5 2.701 – 3.100	411	472	552	633	120	1.480
6 3.101 – 3.500	438	504	589	675	128	1.580
7 3.501 – 3.900	466	535	626	717	136	1.680
8 3.901 – 4.300	493	566	663	759	144	1.780
9 4.301 – 4.700	520	598	700	802	152	1.880
10 4.701 – 5.100	548	629	736	844	160	1.980
über 5.100 € nach den Umständen des Einzelfalls						

## 2. Rechenbeispiele

## 2.1 Additionsmethode

Der Verpflichtete M hat ein bereinigtes Nettoerwerbseinkommen von 2.000 € sowie Zinseinkünfte von 300 €. Seine Ehefrau F hat ein bereinigtes Nettoerwerbseinkommen von 1.000 €. Anspruch der F ?

Bedarf :  $\frac{1}{2} (9/10 * 2.000 € + 300 € + 9/10 * 1.000 €) = 1.500 €$

Höhe :  $1.500 € - 9/10 * 1.000 € = 600 €$

## 2.2 Absoluter Mangelfall

Der unterhaltspflichtige Vater V hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.700 €. Unterhaltsberechtig sind ein 18-jähriges Kind K1, das bei der Mutter M lebt und aufs Gymnasium geht, und die beiden minderjährigen Kinder K2 (14 Jahre) und K3 (10 Jahre), die von der Mutter betreut werden. Das Kindergeld von 582 € wird an die Mutter ausbezahlt, deren sonstiges Einkommen unter 1.080 € liegt.

Unterhaltsberechnung gemäß Nr. 23.1:

Mangels Leistungsfähigkeit der Mutter alleinige Barunterhaltspflicht von V für alle Kinder.

Bedarf K1: 527 € (DüssTab Gruppe 1, 4. Altersstufe) - 192 € Kindergeld ergibt einen ungedeckten Bedarf = Einsatzbetrag von 335 €

Bedarf K2: 460 € (DüssTab Gruppe 1, 3. Altersstufe) - 96 € 1/2 Kindergeld ergibt einen ungedeckten Bedarf = Einsatzbetrag von 364 €

Bedarf K3: 393 € (DüssTab Gruppe 1, 2. Altersstufe) - 99 € 1/2 Kindergeld ergibt einen ungedeckten Bedarf = Einsatzbetrag von 294 €

Summe der Einsatzbeträge: 335 + 364 + 294 = 993 €

Verteilungsmasse:

Einkommen 1.700 € - Selbstbehalt 1.080 € = 620 €

Prozentuale Kürzung:

$620/993 * 100 = 62,44 \%$

Berechnung der gekürzten Unterhaltsansprüche:

K1:  $335 \text{ €} * 62,44 \%$  = 209 €; zum Leben verfügbar also  $209 + 192 = 401 \text{ €}$ ;

K2:  $364 \text{ €} * 62,44 \%$  = 227 €; zum Leben verfügbar also  $227 + 96 = 323 \text{ €}$ ;

K3:  $294 \text{ €} * 62,44 \%$  = 184 €; zum Leben verfügbar also  $184 + 99 = 283 \text{ €}$ .

<b>3. Zusammenstellung der Bedarfssätze und Selbstbehalte</b>	
<b>Bedarfssätze</b>	
I. Regelbedarf eines volljährigen Kindes, das nicht im Haushalt eines Elternteils lebt (Nr. 13.1.2)	735
II. Mindestbedarf eines Ehegatten (Nr. 15.1), eines aus § 1615I BGB Berechtigten (Nr. 18) und anderer Unterhaltsbedürftiger, die nicht Kinder oder (geschiedene) Ehegatten sind	880
<b>Selbstbehalte</b>	
III. Monatlicher Selbstbehalt gegenüber minderjährigen und ihnen gleichgestellten (§ 1603 Abs. 2 BGB) Kindern (Nr. 21.2)	
a. des erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	1.080
b. des nichterwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten	880
IV: Monatlicher Selbstbehalt gegenüber anderen Kindern (Nr. 21.3.1)	1.300
V. Monatlicher Selbstbehalt gegenüber Ehegatten (Nr. 21.4) und Ansprüchen nach § 1615 I BGB (Nr. 21.3.2)	1.200
nach Fn. 1 zu Nr. 21.4 teilweise bei Nichterwerbstätigkeit	1.090

I. Monatlicher Selbstbehalt gegenüber Verwandten aufsteigender Linie und Enkeln mindestens (zzgl. die Hälfte des dieses Einkommen übersteigenden Betrages, Nr. 21.3.3)	1.800
VII. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten (Nr. 22)	
a. gegenüber nachrangigen (geschiedenen) Ehegatten mindestens	960
b. gegenüber nicht unter § 1603 Abs. 2 BGB fallenden Kindern	1.040
c. gegenüber Eltern / Enkelunterhalt mindestens	1.440